

**Tabelle 1000 Punkte**

Fundstelle im ADR	Inhalt	Bestimmungen gelten generell (wenn auf das Gefahrgut zutreffend)	Bestimmungen gelten erst über 1000 Punkte
Kapitel 1.1 bis 1.9	Allgemeine Vorschriften	X	
Kapitel 1.10	Sicherung  (Stichwort Sabotageschutz)	Klasse 1 UN 0029, 0030, 0059, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267, 0288, 0289, 0290, , 0360, 0361, 0364, 0354, 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500 Klasse 7: Freigestellte Versandstücke der UN Nr.2910 und 2911, sofern der Aktivitätswert den A2-Wert überschreitet.	Bei den übrigen Gefahrgütern gemäß Kapitel 1.10.
Teil 2	Klassifizierung	X	
Teil 3	Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften	X	
Teil 4	Verwendung von Verpackungen	X	
Kapitel 5.1	Allgemeine Vorschriften für den Versand	X	
Kapitel 5.2	Kennzeichnung und Bezettelung	X	
Kapitel 5.3	Anbringen von Großzettel und orangefarbener Kennzeichnung (Wartafeln)		X
Abschnitt 5.4.1	Beförderungspapier	X	
Abschnitt 5.4.2	Containerpackzertifikat (nur im Zulauf zum Seeverkehr)	X	
Abschnitt 5.4.3	Schriftliche Weisungen		X
Abschnitt 5.4.4	Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter	X	

Fundstelle im ADR	Inhalt	Bestimmungen gelten generell (wenn auf das Gefahrgut zutreffend)	Bestimmungen gelten erst über 1000 Punkte
Abschnitt 5.5.2	Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU)	X	
Abschnitt 5.5.3	Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen zu Kühl- und Konditionierungszwecken	X	
Teil 6	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen	X	
Kapitel 7.1	Allgemein Vorschriften	X	
Kapitel 7.2	Allgemein Vorschriften für die Beförderung von Versandstücken	Sondervorschriften V 5 und V8 aus Abschnitt 7.2.4, wenn für das Gefahrgut zutreffend	der Rest von Kapitel 7.2
Kapitel 7.5	Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung	X mit Ausnahme der Sondervorschrift CV1	Sondervorschrift CV 1
Teil 8	Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	<b>Siehe separate Übersicht</b>	
Teil 9	Vorschriften für Bau- und Zulassung der Fahrzeuge		X

**Tabelle 1000 Punkte, Teil 8 ADR**

Gemeint ist: Bis 1000 Punkte ist man von folgenden Bestimmungen befreit:

„Teil 8“ , aber mit Ausnahme von:

– Teil 8 mit Ausnahme von

Unterabschnitt 8.1.2.1 a),  
Unterabschnitte 8.1.4.2 bis 8.1.4.5,  
Abschnitt 8.2.3,  
Abschnitte 8.3.3, 8.3.4, 8.3.5,  
Kapitel 8.4,  
Sondervorschrift S1 (3) und (6),  
Sondervorschrift S2 (1),  
Sondervorschrift S4,  
Sondervorschriften S14 bis S21 und  
Sondervorschrift S24 des Kapitels 8.5;

Heißt also, die Fundstellen in dem roten Kasten müssen generell, d.h. auch bis einschließlich 1000 Punkte beachtet werden. Beachtet werden bedeutet, man muss diese auswerten und dann schauen, ob sie bei dem jeweiligen Gefahrgut zutreffen (gemäß Zuordnung über die Gefahrguttabelle bei den Sondervorschriften).

Und wenn diese dann zutreffen, gelten sie generell, also ab dem ersten Punkt!

Von den anderen, nicht im roten Kasten aufgeführten Bestimmungen aus Teil 8 ist man also nach ADR befreit bis 1000 Punkte. Andere Rechtsbereiche wie StVO müssen aber trotzdem beachtet werden (unnötiges Laufenlassen von Motoren verboten - § 30 Absatz 1 StVO).

Und wenn man der Fahrzeugbesatzung bis 1000 Punkte einen 2-kg-Feuerlöscher mitgeben muss, ist auch klar, dass diese den Feuerlöscher auch bedienen können müssen – logisch. Abschnitt 8.3.2 gilt aber erst über 1000 Punkte – unlogisch.

Fundstelle im ADR	Inhalt	Bestimmungen gelten generell (wenn auf das Gefahrgut zutreffend)	Bestimmungen gelten erst über 1000 Punkte
Abschnitt 8.1.1	Beförderungseinheiten		X (in Deutschland StVZO beachten)
Abschnitt 8.1.2	Begleitpapiere	Beförderungspapier	Schriftliche Weisungen
		Containerpackzertifikat (Zulauf zum Seehafen)	Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Generell sollte man sich immer ausweisen können)
			Schriftliche Weisungen
			Zulassungsbescheinigung (nur EXII, EX III bei Klasse 1)
			ADR-Bescheinigung des Fahrzeugführers
			Ggf. eine Kopie der Genehmigung nach 5.4.1.2.1 c) oder d), oder 5.4.1.2.3.3
Abschnitt 8.1.3			Anbringen von Gefahrzettel und orangefarbener Kennzeichnung (Warntafeln)
Abschnitt 8.1.4	Feuerlösch-ausrüstung	2-kg-Feuerlöscher, normgerecht, Plombe, Prüfdatum	Zusätzlicher Feuerlöscher, vom zGG abhängig.
Abschnitt 8.1.5	Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung		X
Abschnitt 8.2.1	Ausbildung der Fahrzeugführer		X
Abschnitt 8.2.2	Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugführer		X
Abschnitt 8.2.3	Unterweisung aller an der Beförderung beteiligter Personen	X (außer Fahrer mit ADR-Schein)	

Fundstelle im ADR	Inhalt	Bestimmungen gelten generell (bei den Sondervorschriften nur, wenn diese dem Gefahrgut zugeteilt wurden über die Gefahrguttabelle)	Bestimmungen gelten erst über 1000 Punkte (bei den Sondervorschriften nur, wenn diese dem Gefahrgut zugeteilt wurden über die Gefahrguttabelle)
Kapitel 8.3	Verschiedene Vorschriften, die von der Fahrzeugbesatzung zu beachten sind	Abschnitt 8.3.3 Versandstücke nicht öffnen	Abschnitt 8.3.1 Keine Fahrgäste mitnehmen
		Abschnitt 8.3.4 Keine tragbaren Beleuchtungsgeräte mit Metalloberfläche verwenden, durch die Funken erzeugt werden könnten	Abschnitt 8.3.2 In den Gebrauch der Feuerlöscher unterwiesen.
		Abschnitt 8.3.5 Rauchverbot einhalten (gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte)	Abschnitt 8.3.6 Motor während dem Be- und Entladen abstellen, wenn er nicht benötigt wird.
			Abschnitt 8.3.7 Verwendung von Feststellbremse und Unterlegkeilen
			Abschnitt 8.3.8 Verwendung von elektrischen Anschlussverbindungen.
Kapitel 8.4	Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	X	
Kapitel 8.5	Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S1 (3) und (6)	S 1 (1), (2), (4), (5) und (7)
		S 2(1)	S 2 (2) und (3)
		S4	S3
		S 14 bis S21	S 5 bis S13
		S24	S 22
			S 23
Kapitel 8.6	Straßentunnelbeschränkungen		X